## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

30. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

hier: Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 23.10.2025 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach in öffentlicher Sitzung am 02.07.2025 festgestellte 30. Änderung des am 17. Januar 1986 erstmals genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO), jeweils in der aktuellen Fassung

## genehmigt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Solar Alter Pfad") erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die Darstellung von zwei Sonderbauflächen (S) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der Gemarkung Gerchsheim. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 8708, 8709, 8718 z. T. (Weg), 8719, 8721, 8722, 8723, 8724, 8725, 8727 (Weg), 8734, 8735 und 8737 der Gemarkung Gerchsheim und hat eine Größe von ca. 33 ha. Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Gerchsheim entlang der Bundesautobahn 81.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1: 5.000 vom 02.07.2025, erstellt von Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim. Beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans vom 02.07.2025, ebenfalls erstellt von Klärle GmbH.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung

Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während den üblichen Dienststunden offen und kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften dieses Gesetzes der auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  - 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 4. November 2025

Anette Schmidt Bürgermeisterin